

Vergabenummer	4.4-4/24
---------------	----------

Baumaßnahme

Welterbestadt Quedlinburg -Schlossmuseum, Stiftskirche, Schlossberg 1, 06484 Quedlinburg
 Museale Neugestaltung Stiftsberg Quedlinburg — Ausstellungsbau Schlossmuseum Teil II

Leistung

Herstellen, Liefern und Montieren von Ausstellungsmöbeln und -elementen im Zuge der Neugestaltung des Schlossmuseums und der Stiftskirche -Los 1- Museum, Los 2- Kirche, Los 3- Museum/Kirche - Gemeinsame Vergabe Los 1-3

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 24.03.2025
- spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am 28.11.2025
- innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der KW 44./2025 für Los 1-Museum + Los 3-Museum/Kirche, 48./2025 für Los 2-Kirche, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 -

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,30 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne

Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 **Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.

4 **Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 **Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 **Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 **Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 **Werbung**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 **frei**

10 **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

1. Abzüge der Nettoabrechnungssumme:

Bauwasser: - 0,25%

Baustrom: - 0,25%

Bauleistungsversicherung: - 0,25 %

Bauschild: gemeinsames Firmenschild - bei Inanspruchnahme anteilige Kosten i.H.v. 30,00 € netto pauschal

2. Gem. § 11 (1) TVergG LSA gilt in Sachsen-Anhalt aktuell das vergabespezifische Mindeststundenentgelt von 14,65 €/h, soweit nicht das tarifvertraglich vereinbarte Entgelt (Tariflohn) der einzelnen Lohngruppen dieses übersteigt.

Für diese Leistung als maßgeblich im Sinne Nr. 1 und Nr. 2 des § 11 TVergG LSA ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

* Entgelttarifvertrag für die Beschäftigten des Metall verarbeitenden Handwerks in Sachsen-Anhalt - vom 30.03.2022, gültig bis 31.12.2025 (als Anlage beigefügt)

*Anlage 1 Entgelttabelle für das Metallverarbeitende Handwerk Sachsen-Anhalt - gültig ab 01.10.2023 bis 31.08.2024 (als Anlage beigefügt)

-> Das in der Entgelttabelle benannte, aktuell geltende Entgelt der Entgeltgruppe 1 wird ersetzt durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA

*Manteltarifvertrag des Metallverarbeitenden Handwerks in Sachsen-Anhalt - vom 20. September 2017 (als Anlage beigefügt)

*Tarifvertrag über Sonderzahlungen für die Beschäftigten des Metall verarbeitenden Handwerks in Sachsen-Anhalt - vom 20. September 2017 (als Anlage beigefügt)

*Lohntarifvertrag des Glaserhandwerks Sachsen-Anhalt, gültig ab 07. April 2015 bis 31. August 2017 (als Anlage beigefügt)

->Das im Lohntarifvertrag benannte, aktuell geltende Entgelt der Lohngruppen 1 bis 4 wird ersetzt durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs.3 TVergG LSA

*Rahmentarifvertrag für das Glaserhandwerk in Sachsen-Anhalt - vom 15. Juni 2012 (als Anlage beigefügt)

Hinweis:Nach dem gegenwärtigen Stand ist der Lohntarifvertrag des Glaserhandwerkes zwar ausgelaufen, er wirkt dennoch nach bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrags und kommt im Rahmen der Umsetzung von § 11 TVergG LSA somit bis auf Weiteres zur Anwendung.

Die nachfolgend aufgeführte, in 2024/2025 zu erwartende Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts ist entsprechend zu berücksichtigen:

2024: 14,65 € v. 01.11.2024 - 31.12.2024

2025: 14,77 € v. 01.01.2025 - 31.01.2025 15,67 € v. 01.02.2025 - 31.10.2025

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----